

Seite	INHALT	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen des Kreises</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	
Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit, Landkreis Verden 97	Lärmaktionsplan, Gemeinde Oyten 98	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Achim-Bollen, Landkreis Verden 97		

**Vereinbarung  
über die formale Durchführung des Vergabeverfahrens  
„Vergabe von Objektplanungsleistungen Gebäude für den  
Neubau der Kindertagesstätte Nördliche Innenstadt“  
und „Fachplanungsleistungen für Technische Ausrüstung für  
den Neubau der Kindertagesstätte Nördliche Innenstadt“  
durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Landkreises  
Verden für die Stadt Achim**

zwischen der Auftraggeberin der Stadt Achim, vertreten durch den Bürgermeister, Obernstraße 38, 28832 Achim - nachstehend AG genannt - und dem Auftragnehmer Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Straße 67 in 27283 Verden (Aller) - nachstehend AN genannt - gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226).

**§ 1 Grundsatz der kommunalen Zusammenarbeit**  
Der AN übernimmt im Rahmen dieser mandatierenden Zweckvereinbarung die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Durch diese Vereinbarung werden keinerlei Aufgaben, die der AG obliegen, auf den AN übertragen.

**§ 2 Gegenstand der Vereinbarung und Aufgaben des AG und der AN**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die die rechtskonformen europaweiten Durchführung des Vergabeverfahrens „Vergabe von Objektplanungsleistungen Gebäude für den Neubau der Kindertagesstätte Nördliche Innenstadt“ und „Fachplanungsleistungen für Technische Ausrüstung für den Neubau der Kindertagesstätte Nördliche Innenstadt“ - unabhängig von der Verfahrensart - durch den AN für die AG entsprechend der dafür anwendbaren jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen.

- Der AN übernimmt dabei im Einzelnen folgende Aufgaben:
- Initiierung von Vergabeverfahren
  - Angaben/Unterlagen der AG auf Plausibilität prüfen
  - Vorbereitungen von Vergabeverfahren fertigstellen
  - gesamte Vergabeverfahren dokumentieren
  - Zeitplanungen erstellen und abstimmen
  - Vergabeunterlagen zusammenstellen
  - Vergabeverfahren durchführen
  - Bekanntmachungen erstellen und Vergaben veröffentlichen
  - Bieterkommunikationen koordinieren
  - Angebote öffnen
  - Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit prüfen
  - Vergabeverfahren abschließen
  - Unterlagen nachfordern, Aufklärungsgespräche koordinieren, imitieren und begleiten
  - Ergebnisse der Prüfungen zusammenstellen
  - Vergabevorschläge erstellen
  - Beteiligungen der zuständigen Rechnungsprüfung
  - Vorgänge abschließen
  - Absagen versenden
  - Vorgänge an AG übergeben

- Die AG übernimmt im Einzelnen folgende Aufgaben:
- Bedarfe bestimmen
  - Bedarfe feststellen
  - Beschaffungsgegenstände beschreiben
  - Bedarfshöhen festlegen
  - Bedarfszeitpunkte bestimmen

- Vergabeverfahren vorbereiten
- Vergabeverfahren beim AN anzeigen
- Leistungsbeschreibungen erstellen
- Initiierung von Vergabeverfahren
- Hinweise, Anmerkungen und Korrekturen des AN beachten
- Vorbereitungen von Vergabeverfahren fertigstellen
- Zeitplanungen auf Grundlage der Vorschläge des AN abstimmen
- Vergabeverfahren durchführen
- fachtechnische Unterstützungen beim Beantworten von Bieterfragen
- ggf. Teilnahmen an Angebotsöffnungen
- Eignungen der Bieterinnen/Bieter prüfen und fachtechnische Prüfungen der Angebote
- Vergabeverfahren abschließen
- fachtechnische Ergebnisse an AN übermitteln
- Vergabevorschläge genehmigen oder Abweichungen begründen
- weitere Vertragsabwicklung
- Zuschläge erteilen
- weitere Vertragsabwicklungen

Die Aufgabenwahrnehmung des AN inkludiert neben den genannten Aufgaben die stetige ggf. benötigte Unterstützung/Beratung bei der Durchführung der Vergabeverfahren.

**§ 3 Abrechnung der Leistung**  
Die AG vergütet dem AN die unter § 2 genannten Aufgaben mit einer Pauschale in Höhe von 1.500,00 €.

Der Pauschalbetrag beinhaltet Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Neben dem Pauschalbetrag entstehen der AG keine weiteren Kosten.

Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Vergabeverfahrens mit einem Zahlungsziel von vier Wochen nach Eingang der Rechnung. Die Berechnung der Leistung erfolgt nach der derzeit gültigen Rechtslage als Nettobetrag umsatzsteuerfrei. Sollte die Leistung durch eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen umsatzsteuerpflichtig werden, kann diese vom Zeitpunkt des Eintritts der Umsatzsteuerpflicht an nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Eine ggf. rückwirkend nachzuerhebende Umsatzsteuer ist mit dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Die Parteien vereinbaren, dass eine durch Umsatzbesteuerung zusätzlich entstehende finanzielle Belastung der kommunalen Zusammenarbeit durch Anpassung der Nettovergütung auf beide Vertragsparteien gleichmäßig verteilt wird.

**§ 4 Pflichten der AG**  
Die AG unterstützt den AN mit allen Informationen und Unterlagen, die für die rechtskonforme Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

Für Bewerber-/Bieterfragen, welche der AN nicht selbst beantworten kann, sind von der AG unverzüglich Antworten zu erstellen und dem AN zuzuleiten.

**§ 5 Datenschutz**  
AG und AN sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

**§ 6 Nachprüfungs-/Beschwerdeverfahren und Haftung**  
Verfahrensbeteiligte an einem möglichen Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahren ist die AG. Für den Fall, dass eine der in § 2 genannten, vom AN durchgeführten, Aufgaben ursächlich für die Einleitung eines Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahren ist, und ein Dritter ein derartiges Verfahren aus diesem Grund erfolgreich gegen die AG führt, stellt der AN die AG von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Verfahrens entstehen. Die Vereinbarungspartner haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7 Laufzeit der Vereinbarung**  
Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und endet mit der Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Vergabeverfahrens.

Die gesetzliche Regelung über eine außerordentliche Kündigung, und damit eine Beendigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die AG und der AN nicht auf eine gemeinsame Vorgehensweise während des Vergabeverfahrens einigen können. Im Falle einer Kündigung erfolgt eine anteilige Vergütung.

**§ 8 Schlussbestimmungen**  
Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgesehen werden.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt vielmehr eine Regelung, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre.

Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Verden (Aller), den 15.07.2019      Stadt Achim, den 15.07.2019

gez. Peter Bohlmann  
Landrat

gez. Rainer Ditzfeld  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung des Landkreises Verden  
gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
über ein Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb  
von drei Windkraftanlagen in Achim-Bollen.**

**Vorhaben**  
Die Windpark Achim-Bollen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat bei mir beantragt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Achim-Bollen zu erteilen. Gegenstand sind 3 Anlagen des Typs Vestas V150 (Leistung 4,2 MW, 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser und 241 m Gesamthöhe) sowie die Anlegung von Zufahrtswegen, Kranaufstell- und Lagerflächen. Die Anlagen sollen voraussichtlich 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlagenstandorte liegen in Achim westlich der Bollener Landstraße im Außenbereich auf den Grundstücken Gemarkung Uphusen, Flur 6, Flurstücke 52/1, 53/1, 49/1, 50/1, 74/1, 63/2, 46/1, 47/1, 41/1, 40/1, 42/1, 38 und 39.

Das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG und Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Verden. Die Vorhabenträgerin hat beantragt, die Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen (§ 19 Abs. 3 BImSchG) und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Vorhaben besteht die UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles entfällt. Ein UVP-Bericht liegt vor.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV). Die Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Verden unter www.landkreis-verden.de und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:		Kfz-Zulassungsbehörde:		Führerscheinstelle:	
dienstags, donnerstags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr	montags und dienstags	7.30 – 15.00 Uhr	montags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 – 16.00 Uhr	mittwochs und freitags	7.30 – 12.00 Uhr	und dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
		und donnerstags	7.30 – 18.00 Uhr	und donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

sen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich zugänglich gemacht.

#### **Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht und den entscheidungserheblichen Unterlagen sowie die behördlichen Stellungnahmen, die im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden in der Zeit

**vom 12. August 2019 bis 11. September 2019**

bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Landkreis Verden, Kreishaus, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden(Aller), Fachdienst Bauordnung, Zimmer 2120, während folgender Dienststunden:  
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
oder nach vorheriger Terminvereinbarung.
- Stadt Achim, Rathaus, Oberstraße 38, 28832 Achim, Fachbereich 3 Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 323, während folgender Dienststunden (Besuchszeiten)  
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und dienstags zusätzlich bis 18.00 Uhr.
- Freie Hansestadt Bremen, Ortsamt Hemelingen, Godehardstraße 19, 28309 Bremen, 2. OG, Raum 4, während folgender Dienststunden  
montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 15 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14 Uhr sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung

Die vorstehend aufgeführten Unterlagen sind im selben Zeitraum über die Internetseite [www.landkreis-Verden.de](http://www.landkreis-Verden.de) und das niedersächsische UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen als Teil der Antragsunterlagen liegen vor:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Achim-Bollen
- Gutachten zu Risiken durch Bauteilversagen an Windkraftanlagen für den Standort Achim-Bollen
- Gutachten zur Standorteignung
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlicher Prüfung, einschließlich 1. bis 3. Ergänzung
- Ergebnis der Brut- und Rastvogelerfassung
- Gutachten zu Freileitungen im Windpark Achim-Bollen
- Fachtechnische gutachterliche Bewertung der zu erwartenden Einflüsse durch 3 WEA östlich der DVOR Bremen

#### **Einwendungen**

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen innerhalb der Einwendungsfrist schrift-

lich oder elektronisch erhoben werden (§10 Abs. 3 BImSchG). Die Einwendungsfrist beginnt am **12. August 2019** und endet am **11. Oktober 2019** (§ 12 Abs. 1 9. BImSchV). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Alle Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

#### **Erörterungstermin**

Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen werden im Erörterungstermin am

**Montag, den 18. November 2019, ab 10.00 Uhr**

im Kreistagssaal (Raum 0097), Kreishaus Verden, Haupteingang, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Sollte die Erörterung am 18. November 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am folgenden Dienstag am selben Ort um 10.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern Einwendungen nicht erhoben werden oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, entscheidet der Landkreis Verden nach Ermessen, ob der Erörterungstermin entfällt. Die Entscheidung wird rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die nach dem 4. Oktober 2019 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 BImSchG).

Verden (Aller), 26. Juli 2019

**Landkreis Verden**

Der Landrat  
Fachdienst Bauordnung  
Az. 63-801-2019  
Im Auftrage:  
gez. Thies

#### **Lärmaktionsplan der Gemeinde Oyten**

hier: 3. Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung vom 26.06.19 den Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie als Satzung beschlossen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Ursachen und Auswirkungen von Lärm im Umfeld der Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln, sowie Strategien und Maßnahmen zur Minderung des Lärms zu benennen und in zukünftige Planungen miteinzubeziehen. Betroffen sind in Oyten die Bundesautobahn A 1 und die Landesstraßen 167 und 168.

Rechtsgrundlage ist die EU- Umgebungslärmrichtlinie, die in §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde. Für die Lärmaktionsplanung an den Eisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Der Lärmaktionsplan kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Oyten – Fachbereich Bauen & Planung – Hauptstraße 55, 28876 Oyten, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Bekanntmachung sowie der Lärmaktionsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter [www.oyten.de](http://www.oyten.de), Rubrik: Aktuelle Meldungen bereit. Zudem ist der Lärmaktionsplan dauerhaft unter der Rubrik: Bürgerservice/ Pläne für Bebauung zu finden.

**Der Lärmaktionsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Oyten, 30.07.2019

**Gemeinde Oyten**  
Der Bürgermeister  
gez. Cordes